

## BUNDESVERBAND DIGITALE WIRTSCHAFT (BVDW) e.V.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2016.

### § 1 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des Verbands – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Zur Beitragsberechnung müssen Mitglieder ihre entsprechenden Unternehmensstrukturen sowie je nach Kategorie ihre Honorarumsätze (Kategorie A), Beauftragungsvolumina (Kategorie B) oder Gesamtumsätze (Kategorie C) der Mitgliederbetreuung des BVDW darlegen.

### § 2 Ordentliche Mitglieder

1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder richtet sich für die verschiedenen Umsatzarten (Kategorie A, B oder C) nach den nachfolgend aufgeführten Umsatzstufen:

Umsatz/Beauftragungsvolumina in EUR	zu zahlender Mitgliedsbeitrag in EUR
bis 250.000	630
bis 375.000	950
bis 500.000	1.275
bis 750.000	1.590
bis 1.000.000	1.900
bis 1.250.000	2.250
bis 1.750.000	2.580
bis 2.500.000	3.250
bis 3.750.000	3.850
bis 7.000.000	5.170
bis 10.000.000	6.400
bis 15.000.000	7.050
bis 25.000.000	8.950
bis 35.000.000	10.300
bis 50.000.000	12.900
bi 75.000.000	16.000
bis 100.000.000	19.500
bis 150.000.000	25.000
mehr als 150.000.000	30.000

#### Kategorie A: Dienstleister der digitalen Wirtschaft

Dienstleister der digitalen Wirtschaft melden zur Beitragsberechnung den Honorarumsatz. Zum Honorarumsatz zählen alle in Deutschland erwirtschafteten Honorare und Provisionen mit kundenindividuellen Beratungs- und Umsetzungsdienstleistungen für alle Leistungsbereiche gemäß der Definition des BVDW für die digitale Wirtschaft (keine Hosting- oder Access-Umsätze).

In den Honorarumsatz einzuberechnen sind ausschließlich die Nettoumsätze (ohne MwSt.) im Bereich von Lösungen für alle gängigen interaktiven Plattformen:

- Beratung
- Konzeption
- Umsetzung (Gestaltung und Programmierleistungen)
- Sonstige Honorare aus Werbemittlungserlösen (Media, ohne MwSt., abzgl. Rabatte und Boni)
- Provisionen (CPX-Modelle)
- Lizenzerlöse

#### Kategorie B: Auftraggeber für Leistungen der digitalen Wirtschaft/werbungtreibende Industrie

Auftraggeber für Leistungen der digitalen Wirtschaft/werbungtreibende Industrie melden zur Beitragsberechnung die Beauftragungsvolumina bzw. das Budget.

## **Kategorie C: Anbieter der digitalen Wirtschaft/Vermarkter**

Anbieter der digitalen Wirtschaft/Vermarkter melden zur Beitragsberechnung den Gesamtumsatz (exkl. MwSt.).

2. Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der Umsatz des Vor-Vorjahres gemäß der Angaben aus der Bilanz oder GuV. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, seine Umsätze und die Anzahl der Arbeitnehmer zu melden. Die Umsatzmeldung hat grundsätzlich durch den Steuerberater oder den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu erfolgen.
3. Soweit ein Neumitglied aufgrund des Zeitpunkts seines Markteintritts (z.B. Zeitpunkt Handelsregistereintragung) keinen Umsatznachweis für das Vor-Vorjahr erbringen kann, ist eine Umsatzschätzung für das laufende Geschäftsjahr einzureichen, welche in Abstimmung mit dem Präsidium als Grundlage für eine vorläufige Umsatzeinstufung zur Ermittlung der Höhe des zu leistenden Beitrags gemäß § 2 ist. Soweit der später tatsächlich nachgewiesene Umsatz eine höhere Umsatzeinstufung begründet, ist das Mitglied verpflichtet, die sich aus der vorläufigen und der tatsächlichen Umsatzeinstufung ergebende Beitragsdifferenz nachzahlen. Bei einer niedrigeren tatsächlichen Umsatzeinstufung hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Beitragsdifferenz.
4. Die Meldung von Umsatz und Anzahl der Arbeitnehmer ist von den Mitarbeitern des Verbands vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme durch Dritte, auch durch den oder die Kassenprüfer des Verbands, ist ausgeschlossen.
5. Der Umsatz (Kategorien A und C)/das Beauftragungsvolumen (Kategorie B) des Vorjahres muss bis zum 30. November des laufenden Beitragsjahres für das folgende Beitragsjahr gemeldet werden. Weist ein ordentliches Mitglied den Umsatz des Vorjahres nicht oder nicht beitragsordnungskonform bis zum 30. November des aktuellen Beitragsjahres nach, werden für das Folgejahr die Umsätze durch das Präsidium geschätzt und die entsprechende Beitragsklasse festgesetzt. Der Einspruch gegen diese Festsetzung ist zulässig. Er ist schriftlich unter Nachweis des Vor-Vorjahresumsatzes bis längstens sechs Wochen (Eingang beim Verband) nach Vorlage der Rechnung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet das Präsidium.
6. Der Mitgliedsbeitrag für verbundene Unternehmen eines Mitglieds im Sinne des Aktiengesetzes kann auf Antrag und gegen Nachweis wie folgt berechnet werden: Basisbetrag in Höhe von EUR 10.000 für den Verbund sowie zuzüglich für jedes Unternehmen des Verbundes 50% des regulären Beitrags. Über den Antrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
7. Der Mitgliedsbeitrag für in Deutschland ansässige Agenturen, die einem Agentur-Network angehören, welches dem Sarbanes Oxley Act unterliegt, kann auf Antrag und gegen Nachweis wie folgt berechnet werden: Basisbetrag in Höhe von EUR 7.500 sowie zuzüglich für jede gruppenzugehörige Agentur EUR 2.500. Die Nennung der Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Network hat an die Mitgliederverwaltung zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
8. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen und ggf. Auflagen erteilen.

## **§ 3 Sondermitglieder**

Sondermitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des für ordentliche Mitglieder geltenden Beitrags in der jeweiligen Kategorie. Die Beiträge sind nicht rückzahlbar auch, wenn das Sondermitglied von seinen Mitgliedschaftsrechten keinen Gebrauch macht oder die Mitgliedschaft vorzeitig beendet.

## **§ 4 Fördermitglieder**

Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pauschal 630 EUR p.a. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen). Jedes Fördermitglied ist berechtigt, freiwillig einen höheren als den verpflichtenden Förderbeitrag zur Unterstützung des Verbands zu entrichten. Der freiwillige Betrag steht wie ein Mitgliedsbeitrag für die Zwecke des Verbands zur Verfügung.

## **§ 5 Fälligkeit und Abrechnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils 21 Tage nach Rechnungstellung für das laufende Kalenderjahr im Voraus fällig.

2. Bei nicht termingerechter Beitragszahlung ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die aufgrund der Beitreibung entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten.
3. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nur für die verbleibenden vollen Monate des Beitrittsjahres geschuldet. Der sich hiernach ergebende Mitgliedsbeitrag ist drei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitgliedsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbands unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.
5. Bei Austritt aus dem Verband während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.
6. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen bleibt die Beitragsbemessung für das laufende Kalenderjahr unberührt; alle übertragenden und übernehmenden Rechtsträger haften für die Beitragsverbindlichkeiten einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände als Gesamtschuldner.
7. Neu gegründete oder auf andere Weise (Spaltung, Ausgründung, Umwandlung, etc.) entstandene Unternehmen werden ab dem Beginn des auf ihre Eintragung folgenden Kalenderjahres eigenständig veranlagt. Bei Fusion erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Folgejahr unwiderleglich auf der Grundlage der Summe der durch die bisherigen Mitgliedsunternehmen im laufenden Kalenderjahr nachgewiesenen Jahresumsätze. Bei Fusion von Unternehmen unter Beteiligung von Nicht-Mitgliedsunternehmen wird im zweiten Jahr die nächsthöhere Umsatzklasse im Vergleich zum Vorjahr festgesetzt. Bei Spaltung ist im Folgejahr § 2 Abs. 1 und 2 anzuwenden.
8. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft, somit am 2. Juni 2016.
2. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 treten die Änderungen der Beitragsstaffeln für die davon betroffenen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits Mitglied waren, erst zum 1. Januar 2018 in Kraft. Durch die Änderung der Beitragsstaffeln betroffen sind ausschließlich Mitglieder mit einem Umsatz von mehr als EUR 50.000.000.